

# Reichs-Gesetzblatt.

**N<sup>o</sup> 36.**

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands. S. 691. — Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen, über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. S. 722. — Bekanntmachung, betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. S. 723. — Bekanntmachung, betreffend die Normen für den Bau und die Einrüstung der Hauptbahnen Deutschlands. S. 747. — Bekanntmachung, betreffend die Bahnerhebung für die Nebenbahnen Deutschlands. S. 764.

(Nr. 2043.) Bekanntmachung, betreffend die Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892.

Gemäß der vom Bundesrath in der Sitzung vom 30. Juni 1892 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefassten Beschlüsse tritt an die Stelle des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 nachstehende

## **Betriebsordnung** für die **Hauptbahnen Deutschlands.**

### **I.**

### **Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.**

#### **§. 1.**

**Fahrbarer Zustand der Bahn.**

(1) Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der von der Aufsichtsbehörde für die betreffende Strecke festgesetzten größten Geschwindigkeit (§. 26) befahren werden kann.

(2) Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die sonst für dieselben zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale als solche zu kenn-